

Informationsblatt für Anfragen bezüglich privat geführter vormundschaftlicher Mandate

<p>Grundlage der Massnahme</p>	<p>Das Mandat hat das Führen einer vormundschaftlichen Massnahme zum Inhalt. Es sind dies vor allem Beistandschaften, seltener auch Beiratschaften und Vormundschaften.</p> <p>Die Grundlage für diese Massnahmen findet sich im Zivilgesetzbuch (Art. 360 – 456 ZGB). Im Übrigen statuiert Art. 382 Abs. 1 ZGB sogar eine Bürgerpflicht zur Führung einer solchen Massnahme.</p>
<p>Aufgabenbereich</p>	<p>Der Aufgabenbereich umfasst die Besorgung der alltäglichen administrativen und finanziellen Angelegenheiten: Korrespondenz, Zahlungsverkehr, Steuererklärung, Krankenkasse, Vermögensverwaltung etc.</p> <p>Dazu kommt die persönliche Betreuung der Klientin bzw. des Klienten.</p> <p>Es sollten allerdings keine allzu hohen Erwartungen gehegt werden, was den Erfolg von initiierten Veränderungen und Verbesserungen betrifft. Es geht vor allem darum, die Grundversorgung sicherzustellen und für eine möglichst stabile Situation zu sorgen. Es können also keine Wunder bewirkt werden.</p> <p>Zur Bewältigung der Aufgaben können – sofern genügend Mittel seitens der Klientin/des Klienten vorhanden sind – auch Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen werden (Steuererklärung, Nachlass-Teilung, Wohnungsliquidation u.a.m.).</p> <p>Alle zwei Jahre muss der Vormundschaftsbehörde ein Rechenschaftsbericht mit Abrechnung vorgelegt werden. (Der 1. Rechenschaftsbericht wird für zum ersten Mal tätige private Beistände und Beiständinnen bereits nach einem Jahr eingefordert!). Für der Buchhaltung Unkundige gibt es ein vereinfachtes System der Rechnungsablage: Es reicht nun aus, die Belege korrekt abzulegen, die Konto-Auszüge zu beschriften und zu kopieren und einen Vermögensausweis zu erstellen. Dieses neue Abrechnungssystem wird in Kursen oder im Einzelgespräch instruiert.</p>
<p>Klientschaft</p>	<p>Zur Klientel gehören vor allem Betagte, leicht psychisch Kranke, körperlich und/oder geistig Behinderte etc. Kinder und Jugendliche werden den Privaten nur selten zugeteilt, suchtabhängige, verschuldete, gewalttätige und psychisch massiv gestörte Klientinnen und Klienten gar nie.</p> <p>Die Wünsche einer privaten vormundschaftlichen Betreuungsperson nach einer bestimmten Klientenkategorie werden berücksichtigt.</p>
<p>Voraussetzungen</p>	<p>Vor der Ernennung zum/r MandatsträgerIn werden administrative Abklärungen gemacht (Betreibungs- und Strafregisterauszug); auch wird in einem persönlichen Gespräch die Eignung des Bewerbers, der Bewerberin geprüft. Erforderlich sind Geduld, Verständnis für die zu betreuende Person und ihre Lebensumstände, eine gewisse Lebenserfahrung und die Fähigkeit, administrative Aufgaben und den Zahlungsverkehr sorgfältig zu erledigen.</p>
<p>Aufwand</p>	<p>Die Erledigung der Aufgaben ist auch für Berufstätige möglich und dürfte etwa 10 Stunden pro Monat in Anspruch nehmen. Die Höhe des Aufwandes hängt vor allem auch davon ab, wie intensiv sich die Betreuungsperson neben den administrativen Arbeiten persönlich um die Klientin/den Klienten kümmert.</p>

Amts-dauer	Eine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Es ist natürlich erwünscht, dass eine Mandatsträgerin/ein Mandatsträger so lange wie möglich im Amt bleibt. Bei unüberwindbaren Schwierigkeiten in der Fallführung oder bei Veränderungen in der eigenen persönlichen, gesundheitlichen oder beruflichen Situation ist eine frühere Entlassung möglich.
Begleitung / Unterstützung	Jede/r private vormundschaftliche MandatsträgerIn wird in der Fallführung von einem/r professionellen vormundschaftlichen MandatsträgerIn (ehemals AmtsvormundIn) begleitet. Auch das Sekretariat "Begleitung privater MandatsträgerInnen" steht für Auskünfte gerne zur Verfügung. Zweimal jährlich werden Weiterbildungsveranstaltungen durchgeführt und ein Erfahrungsaustausch angeboten. Nebst einem Instruktionsordner mit Beispielen und Vorlagen und einem Belegordner wird auch eine EDV-Datei mit Musterbriefen abgegeben.
Ablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung • Abklärungen • Eignungsgespräch • Basisinstruktion • Ernennung durch die Vormundschaftsbehörde (in der Regel soll der/die private MandatsträgerIn den Klienten/die Klientin vor der Ernennung kennen lernen.) • Zuteilung zu einem/einer professionellen vormundschaftlichen MandatsträgerIn für die Begleitung • Fallinstruktion
Entschädigung	<p>Alle zwei Jahre wird dem/r MandatsträgerIn nach Abnahme des Rechenschaftsberichtes durch die Vormundschaftsbehörde eine Entschädigung zugesprochen. Diese richtet sich nach der Höhe der verwalteten Einkünfte und Vermögenswerte. Die Minimalbeträge liegen bei Betreuung und Rechnungsführung bei Fr. 3'500.- pro Berichtsperiode. Sofern möglich, wird die Entschädigung aus dem Vermögen der betreuten Person bezogen. Bei Vermögen unter Fr. 25'000.- wird die Entschädigung vorschussweise aus der Amtskasse entrichtet.</p> <p>Spesen werden separat vergütet. Sie können in der Regel laufend aus den Einkünften bzw. dem Vermögen der betreuten Person bezogen werden.</p>